



---

**NR. 13/2021**

**01.06.2021**

---

**1. Änderung**  
**Zugangs- und Zulassungssatzung**  
**für den konsekutiven Masterstudiengang**  
**„Soziale Arbeit - Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo)**  
**der „Alice-Salomon“ - Hochschule für Sozialarbeit**  
**und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)\***

---

\*Vom Akademischen Senat der ASH Berlin auf seiner Sitzung am 16.02.2021 beschlossen und mit Schreiben vom 28.05.2021 gem. § 90 Abs. 1 BerlHG von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung – bestätigt.

---

HERAUSGEBER/IN: Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
ANSCHRIFT: Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

## **Inhalt**

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

§ 3 Zulassungsverfahren

§ 4 Auswahlverfahren

§ 5 Auswahlkommission

§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens

§ 7 Eidesstattliche Versicherung

§ 8 Akteneinsicht

§ 9 Schlussbestimmungen

Anlage 1: Katalog zur Feststellung des Punktwertes für Kriterium 1 gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1

Anlage 2: Katalog zur Feststellung des Punktwertes für Kriterium 2 gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2

Anlage 3: Ermittlung des Gesamtpunktwertes für die Bestimmung der Rangfolge

## **Präambel**

Der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) hat am 16.02.2021 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungssatzung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Kritische Diversity und Community Studies“ (KriDiCo) gemäß § 10 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin (BerLHZG) in der jeweils geltenden Fassung beschlossen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Kritische Diversity und Community Studies“ an der ASH Berlin. Bei dem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Absatz 3 Nummer 1 a BerLHG.

(2) Die Zugangs- und Zulassungssatzung wird ergänzt durch die Satzungen der ASH Berlin, insbesondere der Satzung für Studienangelegenheiten, der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) sowie die studiengangsbezogenen Satzungen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

1. Frist- und formgerechte Bewerbung in der von der ASH Berlin bestimmten Bewerbungsform (Die Einreichungsform der erforderlichen Nachweise wird im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.),
2. der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit - Kritische Diversity und Community Studies“ einschlägigen, grundständigen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines für das Land Berlin gleichwertigen ausländischen Hochschulabschlusses. Als einschlägig werden neben dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit weitere Bachelorstudiengänge mit SAGE-Profil (Soziale Arbeit, Gesundheit, Erziehung und Bildung), der Gesellschafts-, Kultur-, Geistes-, Wirtschafts-, Rechts-, Sozial- und Raumwissenschaften sowie vergleichbare Studiengänge gewertet. Erforderlich ist der Nachweis des Zeugnisses und der Urkunde des ersten Hochschulabschlusses. Darüber hinaus sollte, soweit vorhanden, zusätzlich das Transcript of Records und das Diploma Supplement vorgelegt werden. Ist der vorangegangene grundständige Studiengang modularisiert und mit Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehen, so wird der Erwerb von in der Regel 210 Credits vorausgesetzt. Die Credits müssen auf dem Bachelorzeugnis oder im Transcript of Records ausgewiesen oder durch geeignete Nachweise belegt sein.
3. Des Weiteren ist der Nachweis von hochschulisch erworbenen Kenntnissen im Umfang von mindestens 30 Credits erforderlich, zusammengesetzt aus den Bereichen
  - a) „theoretische, forschungs- und handlungsmethodische, analytische Grundlagen von Sozialer Arbeit“ (mind. 10 Credits),
  - b) „theoretische, forschungs- und handlungsmethodische, analytische Grundlagen von Diversity oder Communityorientierung“ und / oder „Diversity- und Community-Kompetenzen in Praxisfeldern“ (mind. 10 Credits).

Die in den genannten Bereichen (a und b) geforderten Kenntnisse können auch in studienintegrierten Praxisphasen erworben und/oder durch außerhalb des Hochschulstudiums erworbene berufspraktische oder zivilgesellschaftliche (ehrenamtliche) gleichwertige Kompetenzen nachgewiesen werden. Für die Überprüfung und Bewertung der fachlichen Voraussetzungen ist neben den entsprechenden Nachweisen zudem von der\_dem Bewerber\_in eine Selbstauskunft über die für den Zugang zum Studium geforderten fachlichen Kenntnisse bei der Bewerbung einzureichen.

4. Sonstige Nachweise, die im hochschuleigenen Auswahlverfahren gemäß § 4 dieser Ordnung Berücksichtigung finden.

(2) Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung der erforderliche erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Studien- und Prüfungsleistungen noch nicht vor und ist zu erwarten, dass der Abschluss vor Beginn des Masterstudiums erlangt wird, kann eine vorläufige Zulassung zum Masterstudium erfolgen. In diesen Fällen sind bei der Bewerbung geeignete Studiennachweise über den aktuellen Leistungsstand und der bis dahin errechneten Durchschnittsnote einzureichen. Diese Bewerber\_innen nehmen mit der bisher errechneten Durchschnittsnote am Zulassungsverfahren teil. Bei erfolgter vorläufiger Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den vor dem Masterstudium erlangten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss spätestens zum Ende des 1. Fachsemesters des Masterstudiums zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Masterstudium.

(3) Soweit ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung vorliegt, dessen Abschluss weniger als 210 Credits, jedoch mindestens 180 Credits einschließlich der gemäß Absatz 1 Nr. 3 geforderten fachlichen Kenntnisse umfasst, kann bei entsprechender Qualifikation der\_des Bewerber\_in eine Zulassung zum Masterstudium erfolgen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der schriftlichen Stellungnahme der Studiengangsleitung bzw. einer von ihr beauftragten Hochschullehrer\_in; auf § 12 RSPO wird verwiesen. Über die möglicherweise für die Absolvent\_innen entstehenden Nachteile von Abschlüssen mit weniger als 300 Credits wird von Seiten des Studiengangs beraten und informiert.

(4) Ausländische Studienbewerber\_innen haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen, vor der Aufnahme des Studiums die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis ist gemäß § 2 i. V. m. § 8 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen zu erbringen.

(5) Über das Vorliegen der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission. Eine Vorwegnahme der Zulassungsentscheidung ist hiermit nicht verbunden.

### **§ 3 Zulassungsverfahren**

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester. Die Bewerbungsausschlussfrist wird jeweils auf den 15. Januar festgesetzt.

(2) Die Zahl der Studienplätze ergibt sich aufgrund des Zulassungsfestsetzungsbeschlusses des Akademischen Senats der ASH Berlin.

(3) Die ASH Berlin vergibt in zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengängen Studienplätze an Studienbewerber\_innen gemäß den Bestimmungen des BerlHZG.

(4) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(5) Nach dem Ergebnis des hochschuleigenen Auswahlverfahrens werden 80 von Hundert der Studienplätze vergeben. Im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze nach Wartezeit, wobei die Zeiten eines Studiums an einer Hochschule nicht angerechnet werden.

Die Wartezeit beginnt mit dem Erlangen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 2 Absatz 1 Nr. 2, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt. Außerhalb des hochschuleigenen Auswahlverfahrens werden bis zu fünf Prozent der vorgesehenen Studienplätze an Bewerber\_innen mit Härtefallregelung vergeben.

(6) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens erfolgt die Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang nach dem Grad der Qualifikation und der fachspezifischen Eignung anhand der in § 4 Absatz 2 dieser Satzung festgelegten Auswahlkriterien.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

(1) Das hochschuleigene Auswahlverfahren erfolgt nach der für die Eignung zum Masterstudiengang festgesetzten Kriterien gemäß Absatz 2 mittels eines Punktesystems gemäß Anlage 1 und 2 dieser Satzung.

(2) Für das Auswahlverfahren werden folgende Auswahlkriterien zu Grunde gelegt:

1. Kriterium 1: Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses: Grad der Qualifikation, die sich nach der Abschlussnote des grundständigen Studiengangs gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 bemisst (max. 50 Punkte, Punktekatalog Anlage 1).
2. Kriterium 2: Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene praktische und fachliche masterstudiengangsbezogene Qualifikation:  
Berufspraktische oder zivilgesellschaftliche (ehrenamtliche) Kompetenzen und Fachkenntnisse in der Auseinandersetzung mit Diversity oder communityorientierter Arbeit, die seit Beginn eines vorangegangenen Studiums erworben wurden, sowie im Rahmen einer einschlägigen Berufstätigkeit oder durch Berufspraktika, als auch durch einschlägiges zivilgesellschaftliches Engagement sowie in außerhochschulischen Praktika, Fort- und Weiterbildungen erworben wurden (max. 50 Punkte, Punktekatalog s. Anlage 2).  
Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene praktische und fachliche masterstudiengangsbezogene Qualifikationen die bereits als Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 und § 2 Absatz 3 gewertet wurden, finden im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung.

(3) Eine im Ausland erworbene Note ist nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in eine deutsche Note umzurechnen.

(4) Die Auswahl der Bewerber\_innen erfolgt anhand einer Rangfolge, die sich aus der ermittelten Gesamtpunktzahl der Auswahlkriterien ergibt. Bei Ranggleichheit gelten die Bestimmungen des BerlHZG.

(5) Im Übrigen wird auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die allgemein geltenden Bestimmungen verwiesen.

## **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Zur Feststellung und Bewertung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens einschließlich der Feststellung und Bewertung der in § 4 benannten Auswahlkriterien wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus drei hauptberuflichen Hochschullehrer\_innen. Gastprofessor\_innen, die an der ASH Berlin lehren, können in die Kommission gewählt werden. Ein\_e von der Studierendenschaft gewählte\_r Student\_in des Studiengangs kann als Gast teilnehmen. Es werden jeweils Vertreter\_innen benannt.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Akademischen Senat der ASH Berlin für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die Auswahlkommission bewertet die eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß der in § 2 geforderten Zugangsvoraussetzungen sowie der in § 4 benannten Auswahlkriterien und teilt der\_dem Rektor\_in die Rangliste für die Auswahlentscheidung mit. Die endgültige Entscheidung über die Auswahl trifft die\_der Rektor\_in aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

## **§ 6 Durchführung des Bescheidverfahrens**

(1) Die Zulassungs- und die Ablehnungsbescheide werden im Auftrag der\_des Rektor\_in von der ASH Berlin erstellt und versandt.

(2) Es finden die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 7 Eidesstattliche Versicherung**

Soweit die\_der Bewerber\_in eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

## **§ 8 Akteneinsicht**

(1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens zu stellen.

(2) Der von der ASH Berlin bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.

(3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektorin

**Anlage 1**

**Katalog zur Feststellung des Punktwertes für Kriterium 1 gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1**

Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (max. 50 Punkte)

<b>Notenwert</b>	<b>Punktwert</b>
1.0	50
1.1	48
1.2	46
1.3	44
1.4	42
1.5	40
1.6	38
1.7	36
1.8	34
1.9	32
2.0	30
2.1	28
2.2	26
2.3	24
2.4	22
2.5	20
2.6	18
2.7	16
2.8	14
2.9	12
3.0	10
3.1	8
3.2	6
3.3	4
3.4	2

## Anlage 2

### Katalog zur Feststellung des Punktwertes für Kriterium 2 gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2

Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene praktische und fachliche masterstudiengangsbezogene Qualifikation (Berufspraktische oder zivilgesellschaftliche/ehrenamtliche Kompetenzen und Fachkenntnisse in der Auseinandersetzung mit Diversity oder communityorientierter Arbeit, die seit Beginn des vorangegangenen Studiums oder danach erworben wurden.)

Für jedes Kriterium können entsprechend der Qualifikation der\_des Bewerber\_in Punkte vergeben werden, insgesamt können max. 50 Punkte für die Ermittlung des Gesamtpunktwertes eingebracht werden.

(Außerhochschulische Kompetenzen, die bereits als Zugangsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 und § 2 Absatz 3 gewertet wurden, finden im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung.)

Kriterium	Punktwert
<p>1. studienrelevante Berufserfahrung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) der tarifüblichen Arbeitszeit (Arbeitszeugnis) (maximal 15 Punkte)</p> <p>a) von mehr als drei Monaten bis zu einem halben Jahr 5 Punkte b) von mehr als einem halben bis zu einem Jahr 10 Punkte c) von mehr als einem Jahr 15 Punkte</p>	
<p>2. einschlägige zivilgesellschaftliche/ehrenamtliche Tätigkeit (einfacher Nachweis) (maximal 15 Punkte)</p> <p>a) von 100 Stunden bis 200 Stunden 5 Punkte b) von 200 Stunden bis 300 Stunden 10 Punkte c) von mehr als 300 Stunden 15 Punkte</p>	
<p>3. einschlägige außerhochschulische Praktika in Vollzeit der tarifüblichen Arbeitszeit (Praktikumsbescheinigung): (maximal 10 Punkte)</p> <p>a) von vier Wochen bis zu zwei Monaten 5 Punkte b) von mehr als zwei Monaten 10 Punkte</p>	
<p>4. Studienrelevante Fort- und Weiterbildungen (Teilnahmenachweis bzw. Zertifikat) (maximal 10 Punkte)</p> <p>a) von 30 Stunden bis 60 Stunden 5 Punkte b) von mehr als 60 Stunden 10 Punkte</p>	
<p><b>Punktwert für die Ermittlung des Gesamtpunktwertes für Kriterium 2 (max. 50 Punkte):</b></p>	

**Anlage 3**

**Ermittlung des Gesamtpunktwertes für die Bestimmung der Rangfolge**

<b>Auswahlkriterium gemäß § 4 Absatz 2</b>	<b>Punktwert</b>
Kriterium 1: <b>Abschlussnote des grundständigen Studiengangs</b> gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 1 (max. 50 Punkte)	Punktwert gemäß Anlage 1: _____
Kriterium 2: <b>Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene praktische und fachliche masterstudiengangsbezogene Qualifikation</b> gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 2 (max. 50 Punkte)	Punktwert gemäß Anlage 2: _____
<b>Gesamtpunktwert Kriterium 1 + Kriterium 2</b> (max. 100 Punkte)	_____